

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 5

Pfarrkirchen, 28.02.2019

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Bad Birnbach über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Gigeröd 2 des Marktes Bad Birnbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal	27-29
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Tann über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Burgstall 4 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal	30-32
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	32

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Bad Birnbach über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Gigeröd 2 des Marktes Bad Birnbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

vom 28. Januar 2019, Az. 21-050-2019/04

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Markt Bad Birnbach haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Gigeröd 2 (Fl.-Nr. 1894, der Gemarkung Untertattenbach) des Marktes Bad Birnbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 16.02.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 28. Januar 2019
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Markt Bad Birnbach hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Gigeröd 2 (Fl.-Nr. 1894, der Gemarkung Untertattenbach) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 10./22.01.2019 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 26.02.2019 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham

und dem

Markt Bad Birnbach
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Hasenberger,
Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal übernimmt vom Markt Bad Birnbach die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das Anwesen Gigeröd 2, Fl.-Nr. 1894 der Gemarkung Untertattenbach.
- (2) Hierzu wird das vorgenannte Anwesen an das Versorgungsnetz des Wasserzweckverbandes Rottal angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Markt Bad Birnbach seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Wasserzweckverband Rottal.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverband Rottal (Wasserabgabesatzung – WAS –) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserzweckverbandes Rottal gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Wasserzweckverbandes Rottal

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Anwesens Gigeröd 2 obliegt dem Wasserzweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Wasserzweckverbandes.

§ 4

Aufgaben des Marktes Bad Birnbach

- (1) Der Markt Bad Birnbach setzt den Wasserzweckverband Rottal von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Wasserzweckverband Rottal verpflichtet sich, den Markt Bad Birnbach unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5 Haftung

- (1) Der Markt Bad Birnbach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet der Markt Bad Birnbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Markt Bad Birnbach verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Wasserzweckverband Rottal haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat dem Markt Bad Birnbach auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Anwesens Gigeröd 2, 84364 Bad Birnbach gewährleistet.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Bad Birnbach, den 10. Januar 2019

**Markt Bad Birnbach
gez.
In Vertretung
3. Bürgermeisterin Feicht**

Aham, den 22. Januar 2019

**Wasserzweckverband Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel**

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Tann über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Burgstall 4 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

vom 28. Januar 2019, Az. 21-050-2019/05

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Markt Tann haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Burgstall 4 (Fl.-Nrn. 2168, 2169, der Gemarkung Zimmern) des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 26.02.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 28. Januar 2019
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Markt Tann hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Burgstall 4 (Fl.-Nr. 2168, 2169, der Gemarkung Zimmern) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 07./20.02.2019 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 26.02.2019 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham

und dem

Markt Tann
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Adi Fürstberger,
Marktplatz 6, 84364 Tann

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (4) Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal übernimmt vom Markt Tann die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das Anwesen Burgstall 4, Fl.-Nr. 2168, 2169 der Gemarkung Zimmern.
- (5) Hierzu wird das vorgenannte Anwesen an das Versorgungsnetz des Wasserzweckverbandes Rottal angeschlossen.
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (3) Im Rahmen des § 1 überträgt der Markt Tann seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Wasserzweckverband Rottal.
- (4) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverband Rottal (Wasserabgabesatzung – WAS –) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserzweckverbandes Rottal gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Wasserzweckverbandes Rottal

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Anwesens Burgstall4 obliegt dem Wasserzweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Wasserzweckverbandes.

§ 4

Aufgaben des Marktes Tann

- (3) Der Markt Tann setzt den Wasserzweckverband Rottal von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (4) Der Wasserzweckverband Rottal verpflichtet sich, den Markt Tann unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (3) Der Markt Tann haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet der Markt Tann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Markt Tann verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (4) Der Wasserzweckverband Rottal haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat dem Markt Tann auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Anwesens Burgstall 4, 84364 Tann gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Tann, den 07. Februar 2019

**Markt Tann
gez.
1. Bürgermeisterin Fürstberger**

Aham, den 20. Februar 2019

**Wasserzweckverband Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des ZAS vom 06. Februar 2019 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2019 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 25.02.2019

**Moser
Kfm. Werkleiter**